

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
KOM-Nr.:	COM(2022) 489 final
BR-Drucksache:	488/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MSJFSIG
Zielsetzung:	Ziel der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz ist es, die Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Asbest am Arbeitsplatz zu schützen. Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Bereichen vorkommt, sodass es immernoch Arbeitsbereiche gibt, in denen die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Durch die Änderung der Richtlinie soll der Schutz weiter verbessert werden.
Wesentlicher Inhalt:	Der bisher bestehende Grenzwert von 0,1 Fasern /cm ³ wird im Rahmen der Ableitung einer Expositions-Risiko-Beziehung auf 0,01 Fasern/cm ³ abgesenkt und als über 8 Stunden gewichteter Mittelwert verbindlich als Arbeitsplatzwert für Asbest festgelegt. Die in der jetzigen Fassung der Richtlinie vorgegebenen Risikominderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) werden mit den Änderungen konkretisiert und dem Stand der Technik angepasst.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Bedenken.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?	Keins: Die Änderungsverordnung trifft alle Bundesländer in gleichem Maß.

Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Nicht bekannt